**Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1279/7**

**Zuständig:** Fachbereich Stadtplanung
**Verfasser:** Walter Fleige

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 19.01.2023

**Beratungsfolge**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen** | **31.01.2023** | **TOP Ö** | **2** |
| **Rat** | **15.02.2023** | **TOP Ö** | **11.1** |

**Beratungsgegenstand**

**Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie -;**
**Erneuter Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen:

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie - wird mit der Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt und erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

**Sachdarstellung**

Der Rat der Stadt hat am 21.06.2022 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie – (siehe Abbildung 1) mit der Begründung gebilligt und erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.[1]

[1] siehe Niederschrift zu TOP 9.2 der öffentlichen Ratssitzung am 21.06.2022 und TOP 4 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 08.06.2022 (Sitzungsvorlage V/2019/1279/6)

Abbildung 1: Sachlicher Teilflächennutzungsplan – Windenergie –
(Entwurf, Stand: 21.06.2022, Planzeichnung ohne Maßstab)

Quelle: wwk Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB hat stattgefunden. Die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB ist im Parallelverfahren durchgeführt worden. Gleiches gilt sinngemäß für die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 (5) Landesplanungsgesetz (LPlG NRW).

**Verfahrensvermerke**

1. Fehlerhafte Bekanntmachung nach § 3 (2) BauGB

   Im Rahmen einer Besprechung mit der Bezirksregierung über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung nach § 3 (2) BauGB nach der neueren Rechtsprechung des OVG NRW die Anforderungen an die sog. Anstoßwirkung nicht erfüllt. Die Verletzung dieser Verfahrensvorschrift ist nach Auffassung der Bezirksregierung für Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans beachtlich. Im Interesse der Rechtssicherheit soll der Verfahrensschritt wiederholt werden. Die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.

2. Auswertung der Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

   Neben den bekannten Positionen für und gegen den weiteren Ausbau der Windenergie wurde neu angeregt, die Auswirkungen des neugefassten § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf die Planung zu prüfen.

**Einbeziehung der Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau**

Nach § 26 (1) BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen aus Gründen, die in dem Gesetz abschließend genannt sind, ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dem widerspricht die bisherige Praxis in NRW, im baulichen Außenbereich großflächig Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Als Gründe hierfür nennt der Windenergie-Erlass NRW[2] der Siedlungsentwicklung in den baulichen Außenbereich und der Zersiedlung der Landschaft entgegenwirken zu wollen.

Die großflächige Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten steht regelmäßig im Widerspruch zu dem planerischen Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben. Vor diesem Hintergrund ist die vollumfängliche Betrachtung der Landschaftsschutzgebiete seit Langem gängige Praxis bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie.

Bislang scheidet die Darstellung einer Fläche für die Windenergie im Flächennutzungsplan aus, wenn

1. die untere Naturschutzbehörde (UNB)
   - unter Bezugnahme auf § 20 (4) Satz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) der Darstellung im Flächennutzungsplan widersprochen hat und
   - eine Befreiung nach § 67 BNatSchG[3] im WEA-Genehmigungsverfahren nicht in Aussicht stellen kann sowie
2. die hierfür genannten Gründe unter naturschutzfachlichen und nachschutzrechtlichen Gesichtspunkten plausibel sind.

[2] Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielrichtung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 (MBl. NRW. 2018 S. 258)

[3] Gleiches gilt sinngemäß für Ausnahmen, die im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Plausibilitätsprüfung erfolgt in Anlehnung an die Kriterien zur Abgrenzung besonders schutzwürdiger Landschaftsräume in Nr. 8.2.2.5 Windenergie-Erlass NRW[4]. Danach ist die Befreiungslage nach § 67 BNatSchG regelmäßig zu verneinen für:

1. Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die überlagernd als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen sind.
2. Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, denen im Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten zugewiesen ist.
3. Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV[5]

   a) mit "herausragender Bedeutung" für das Landschaftsbild oder

   b) mit "herausragender Bedeutung" für den Biotopverbund

   dargestellt sind.

Für alle anderen Bereiche kann eine Befreiungslage nach § 67 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass diese Bereiche regelmäßig in den Suchraum für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie mit einbezogen werden.

Künftig gelten für die Einbeziehung der Landschaftsschutzgebiete bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie folgende gesetzliche Neuerungen:

1. Rechtliche Verpflichtung zur Einbeziehung der Landschaftsschutzgebiete in § 26 (3) BNatSchG

   Im Rahmen der 4. Änderung des BNatSchG ist u. a. der § 26 BNatSchG um einen Absatz 3 ergänzt worden. Damit wird rechtlich sichergestellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können. Bis zum Erreichen des jeweiligen Flächenziels nach § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)[6] gilt dies auch für Landschaftsschutzgebiete außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten, danach nur für Landschaftsschutzgebiete, die innerhalb von ausgewiesenen Windenergieflächen liegen. Die Neufassung des § 26 BNatSchG tritt am 01.02.2023 in Kraft.

2. Rechtliche Vorgaben in § 2 EEG zur Berücksichtigung der erneuerbaren Energien bei der Abwägung

   Nach der Neufassung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die seit dem 29.07.2022 rechtskräftig ist, liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im **überragenden öffentlichen Interesse** und dient der öffentlichen Sicherheit (Satz 1). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden (Satz 2).

---

[4] Der Windenergie-Erlass NRW ist für die Städte und Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit rechtlich nicht bindend. Die unter Nr. 8.2.2.5 genannten Beurteilungskriterien zur Abgrenzung besonders schutzwürdiger Landschaftsräume sind allerdings naturschutzfachlich plausibel.

[5] Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist die technisch-wissenschaftliche Fachbehörde des Landes NRW für den Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz.

[6] Das Windenergieflächenbedarfsgesetz ist in Artikel 1 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz; WaLG) geregelt. Das WaLG tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Daraus folgt:

1. Die rechtliche Verpflichtung zur Einbeziehung der Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau in § 26 (3) BNatSchG beinhaltet gegenüber der bisherigen Planungspraxis im Ergebnis keine Änderung.

2. Durch die Abwägungsdirektive in § 2 EEG erhalten die erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht in der Abwägung mit anderen Schutzgütern. Der planerische Abwägungsspielraum zugunsten des Landschaftsschutzes wird erheblich eingeschränkt. Die alleinige Sicherung besonders schutzwürdiger Landschaftsräume in Anlehnung an die Kriterien in Nr. 8.2.2.5 Wind-Energieerlass NRW ist mit Abwägungsgebot in § 1 (7) BauGB nicht mehr vereinbar.

3. Auch nach Inkrafttreten des § 26 (3) BNatSchG können Teilbereiche eines Landschaftsschutzgebietes der Ausweisung als Fläche für die Windenergie entgegenstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten besonders schutzwürdige Landschaftsräume betroffen sind. Hierzu zählen beispielsweise,

    - Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die nach § 26 (3) Satz 5 BNatSchG überlagernd als Natura-2000-Gebiet oder als Stätten des Weltkultur- bzw. Weltnaturerbes ausgewiesen sind,
    - Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufweisen, das im Wesentlichen auf dem Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten (scheuch- und kollisionsempfindliche Arten) beruht,
    - Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die eine besondere Eignung als Kompensationsraum für WEA-empfindliche Arten aufweisen,
    - Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die wichtige Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten aufweisen, deren Schutzausweisung im Wesentlichen auf dem Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten beruht.

Das Ergebnis der Neubewertung ist in Anlage 7 dargestellt. Unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses sollen die Flächen **Quantwick Ost, Quantwick Süd III und Lüntener Mark** zusätzlich im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die Darstellung ist nicht nur zulässig, sondern auch erforderlich, weil

1. die Neufassung des § 26 BNatSchG im Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses bereits in Kraft getreten sein wird und
2. das Gesetz keine Überleitungsvorschriften für laufende Planverfahren enthält.

**Fortführung des Verfahrens**

Unter Bezugnahme auf den o. a. Bekanntmachungsfehlers wird die erneute öffentliche Auslegung wiederholt. Die zusätzlich im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan **farblich** dargestellt.

Abbildung 3: Sachlicher Teilflächennutzungsplan – Windenergie – (Entwurf, Planzeichnung, ohne Maßstab)

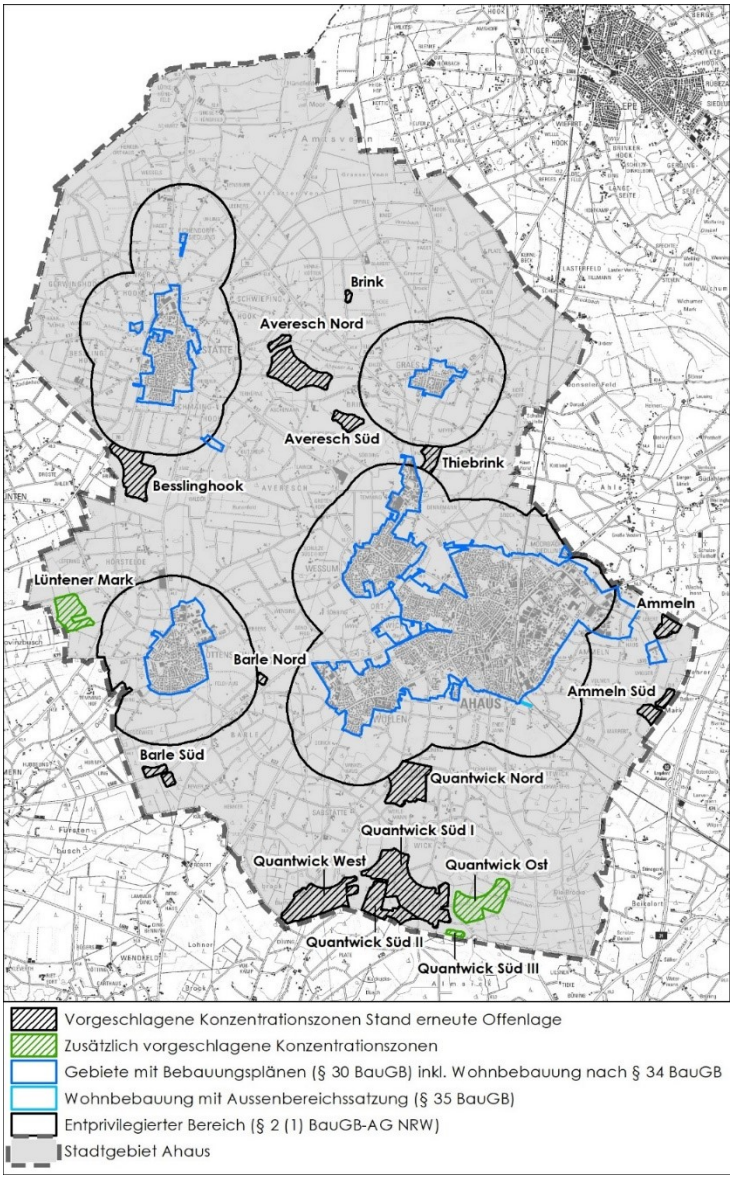


Quelle: wwk Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf

Der **Planentwurf** (Anlage 1) stellt die Flächen für die Windenergie im Maßstab 1 : 20.000 für das gesamte Stadtgebiet dar.

Der **Begründung** (Anlage 2) sind 6 Anhänge beigefügt:

- Standortkonzept (Anlage 3)
- Umweltbericht (Anlage 4)
- Artenschutzgutachten (Anlage 5)
- Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage 6)
- Neubewertung der Potentialflächen in Landschaftsschutzgebieten (Anlage 7)
- Detaildarstellung der Flächen für die Windenergie[7] (Anlage 8)

Die Anhänge sind Bestandteil der Begründung.

Der geänderte und ergänzte Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie – wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

**Finanzielle Auswirkungen**

☐ Ja ☒ Nein

**Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz**

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

**Anlagen**

Anlage 01 - Flächennutzungsplan (*)

Anlage 02 - Begründung (*)

Anlage 03 - Standortkonzept (*)
(Anhang 1 der Begründung)

Anlage 04 - Umweltbericht (*)
(Anhang 2 der Begründung)

Anlage 05 - Artenschutzgutachten (*)
(Anhang 3 der Begründung)

Anlage 06 - Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (*)
(Anhang 4 der Begründung)

Anlage 07 - Neubewertung der Potentialflächen in Landschaftsschutzgebieten (*)
(Anhang 5 der Begründung)

Anlage 08 – Detaildarstellung der Flächen für die Windenergie (*)
(Anhang 6 der Begründung)

(*) Die Anlagen liegen zusätzlich im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit.

[7] ursprünglich Blatt 2 des Planentwurfs